Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung

MTV Gifhorn von 1861 e. V. | 27. November 2026

An den Vorstand des MTV Gifhorn von 1861 e. V.

Gifhorn, 04.11.2026

Antrag auf Aufnahme einer Satzungsänderung in die Tagesordnung gemäß § 11.4 der Vereinssatzung

Hiermit beantrage ich die Aufnahme des nachstehenden Satzungsänderungsantrags als eigenständigen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.11.2026. Der Antrag wird von den unterzeichnenden stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 11.4 der Satzung unterstützt.

Vorgeschlagener Tagesordnungspunkt:

Änderung des § 7 der Vereinssatzung – Abteilungsumlage zur Stärkung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Sportabteilungen – Beratung und Beschlussfassung

Begründung

Der MTV Gifhorn trägt als Gesamtverein die wirtschaftlichen Folgen von Fehlbeträgen seiner Sportabteilungen. Damit Abteilungsbudgets verbindlicher eingehalten und die finanziellen Interessen aller Vereinsmitglieder geschützt werden, soll der Vorstand im Ausnahmefall eine Abteilungsumlage beschließen können.

Vorrang haben die frühzeitige Haushaltskontrolle, die Klärung der Ursachen und wirtschaftlich vertretbare Ausgleichsmaßnahmen. Eine Umlage darf nur für einen der betroffenen Abteilung sachgerecht zurechenbaren Fehlbetrag erhoben werden. Die Anhörung der Abteilungsleitung, ein dokumentierter Beschluss des Gesamtvorstands und eine gemeinsame Höchstgrenze für sämtliche Umlagen sichern Transparenz und begrenzen die Belastung der Mitglieder.

Die Neuregelung soll erst für das Geschäftsjahr gelten, das nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister beginnt. Eine Umlage für ein bereits begonnenes oder zurückliegendes Geschäftsjahr wird ausgeschlossen.

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschließen:

§ 7 der Vereinssatzung des MTV Gifhorn von 1861 e. V. wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 7.1 – Neufassung

Die Vereinsmitglieder haben den satzungsgemäß beschlossenen Vereinsbeitrag bei Fälligkeit sowie gegebenenfalls beschlossene Umlagen zu entrichten. Die Gesamtbelastung eines Mitglieds durch sämtliche Vereins- und Abteilungsumlagen darf innerhalb eines Geschäftsjahres 50 % seines für dieses Geschäftsjahr maßgeblichen Jahres-Vereinsbeitrags nicht überschreiten.

§ 7.3 – Neufassung

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit diese Satzung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt. Sonderbeiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z. B. Teilnehmer an Kursen und Freizeitangeboten) setzt der Vorstand fest. Über Abteilungsumlagen nach § 7.4a entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7.4a – Abteilungsumlage (neu)

1. Weist eine Sportabteilung zum Ende eines Geschäftsjahres einen finanziellen Fehlbetrag auf, der ihrem Verantwortungsbereich sachgerecht zuzurechnen ist, kann der Gesamtvorstand zur Deckung dieses Fehlbetrags eine einmalige Abteilungsumlage beschließen. Eine Umlage entsteht nicht automatisch durch das Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses.

2. Der Fehlbetrag ist anhand der Abteilungsabrechnung und des genehmigten Abteilungsbudgets nachvollziehbar festzustellen. Zentral verursachte Kosten, außergewöhnliche Belastungen sowie wirtschaftliche Entscheidungen des Gesamtvereins sind bei der Zurechnung angemessen zu berücksichtigen.

3. Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Abteilungsleitung anzuhören. Der Gesamtvorstand hat zu prüfen, ob der Fehlbetrag durch Einsparungen, vorhandene Mittel oder andere wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die Umlage darf nur als nachrangige Maßnahme eingesetzt werden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet durch förmlichen, zu protokollierenden Beschluss gemäß § 13.11 der Satzung. Darin sind der festgestellte Fehlbetrag, die Zurechnung zur Abteilung, der betroffene Mitgliederkreis, die Umlage je Mitglied, die Berechnung und die Fälligkeit festzulegen. Der Beschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres gefasst werden.

5. Zur Zahlung können ausschließlich Mitglieder herangezogen werden, die am 30. Juni des betreffenden Geschäftsjahres der betroffenen Sportabteilung angehörten und zum Zeitpunkt des Umlagebeschlusses weiterhin Mitglieder des MTV Gifhorn von 1861 e. V. sind. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Sportabteilung lässt die Umlagepflicht unberührt. Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft vor der Beschlussfassung wirksam beendet wurde, werden nicht herangezogen.

6. Die Summe der Abteilungsumlagen darf den der Abteilung zurechenbaren Fehlbetrag nicht überschreiten. Für jedes Mitglied gilt die gemeinsame Umlagenobergrenze nach § 7.1 auch bei Zugehörigkeit zu mehreren Sportabteilungen. Bereits beschlossene Vereins- und Abteilungsumlagen sind bei der Berechnung anzurechnen.

7. Die betroffenen Mitglieder sind über Grund, Höhe, Berechnung und Fälligkeit der Umlage in Textform zu unterrichten. Die Regelungen über soziale Härtefälle nach § 7.7 bleiben unberührt.

§ 7.4b – Inkrafttreten und erstmalige Anwendung (neu)

Die Regelungen über die Abteilungsumlage werden mit Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam. Sie finden erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung, das nach dieser Eintragung beginnt. Die Erhebung von Abteilungsumlagen für das zum Zeitpunkt der Eintragung bereits laufende Geschäftsjahr und für frühere Geschäftsjahre ist ausgeschlossen.

Die übrigen Bestimmungen des § 7 bleiben unverändert.

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung

Da die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits veröffentlicht wurde, beantrage ich die rechtzeitige ergänzende Bekanntmachung dieses eigenständigen Beschlussgegenstands unter Beachtung der §§ 11.1, 11.3, 11.4 und 18 der Vereinssatzung. Mit den beigefügten Unterstützungsunterschriften wird die zwingende Aufnahme nach § 11.4 geltend gemacht, sofern mindestens 150 stimmberechtigte Mitglieder unterzeichnet haben.

Antragsteller: Heiko Herzberg (Vereinsmitglied)

Unterschrift: _____

Hinweis: Die Unterschriften auf den folgenden Seiten unterstützen ausschließlich die Aufnahme dieses konkreten Satzungsänderungsantrags in die Tagesordnung, nicht bereits dessen inhaltliche Annahme.